

## Statuten

# GOLF CLUB BEICHLEN

mit Sitz in Wädenswil

## I. GRUNDLAGEN

### Artikel 1: Name

Unter dem Namen **Golf Club Beichlen** (nachfolgend „GCB“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2: Sitz

Der Sitz des GCB ist in 8820 Wädenswil (ZH).

### Artikel 3: Dauer

Die Dauer des GCB ist unbegrenzt.

### Artikel 4: Zweck

Der GCB verfolgt die folgenden Zwecke:

- Ausübung und Förderung des Golfsports in der Region Zimmerberg
- Aktive Zusammenarbeit mit dem Betreiber des Swiss Golf Park in der Beichlen Wädenswil
- Förderung der Mitglieder durch Aushandeln von Vereinbarungen mit Partnern (Vergünstigungen, etc.)
- Durchführung von Turnieren und anderen Anlässen für die Mitglieder
- Pflege der Kontakte unter den Clubmitgliedern sowie zu anderen Golfclubs

### Artikel 5: Anlagen

Der GCB besitzt oder unterhält keine eigenen Golfanlagen.

Der GCB arbeitet mit Betreibern von Golfanlagen zusammen. Der GCB bleibt dabei eigenständig und unabhängig.

### Artikel 6: Keine Mitgliedschaft bei der Association Suisse de Golf (ASG)

Der GCB ist nicht Mitglied in der Association Suisse de Golf (ASG), der Dachorganisation des Golfsportes in der Schweiz, und kann daher keine Handicap-Verwaltung für seine Mitglieder führen. Für die Spielerlaubnis auf Golfplätzen in der Schweiz und im Ausland und für die Teilnahme an handicapwirksamen Turnieren ist zusätzlich zur Mitgliedschaft im GCB eine Mitgliedschaft in einem offiziellen ASG Golfclub, bei der ASG Golfcard Migros oder der ASGI zwingend erforderlich.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 7: Mitgliedschaften**

Im GCB bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

#### **Aktivmitglieder:**

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen nach vollendetem 18. Altersjahr aufgenommen werden.

Aktivmitglieder sind zur von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt.

Jedes Aktivmitglied hat Anspruch auf die durch den Vorstand mit anderen Institutionen & Dienstleistern vereinbarten Vergünstigungen.

#### **Juniorenmitglieder:**

Jede natürliche Person kann bis zur Vollendung des 18. Altersjahres als Juniorenmitglied aufgenommen werden. Es ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Juniorenmitglieder sind zur von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Juniorenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Jedes Juniorenmitglied hat Anspruch auf die durch den Vorstand mit anderen Institutionen & Dienstleistern vereinbarten Vergünstigungen.

#### **Ehrenmitglieder:**

Als Ehrenmitglieder können durch den Vorstand Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen befreit.

Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

### **Artikel 8: Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der GCB-Jahresbeiträge für jede Mitgliederkategorie wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung jährlich genehmigt.

Die Jahresbeiträge bestehender Mitglieder werden jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig, die Beiträge der unterjährig Eintretenden mit dem Eintrittsdatum.

Unterjährig Eintretende haben den ganzen Jahresbeitrag zu leisten.

Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtszeit von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Der Verzug der Beitragszahlung kann zum Ausschluss führen.

### **Artikel 9: Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied in den GCB erfolgt mittels schriftlichen Antrags an den Vorstand. Aufnahmegesuche von Minderjährigen bedürfen der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds. Der Entscheid des Vorstands ist nicht zu begründen.

Die Aufnahme wird vollzogen mit der Einzahlung des ersten Jahresbeitrags.

Die höchstzulässige Zahl von Mitgliedern wird durch den Vorstand festgelegt. Sofern dies für einen ordnungsgemässen Betrieb des GCB erforderlich ist, kann der Vorstand mit einfachem Mehr jederzeit die Aufnahme von neuen Mitgliedern einstellen und die Führung einer entsprechenden Warteliste einführen.

### **Artikel 10: Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jährlich per Ende des Vereinsjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist jeweils bis zum 30. November (Eingangsdatum) an den Vorstand einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags für das folgende Vereinsjahr.

### **Artikel 11: Ausschluss**

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Pflichten gegenüber dem GCB nicht nachkommen, können nach schriftlicher Mahnung des Vorstands aus dem GCB ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem GCB entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Der Beschluss des Vorstands muss nicht begründet werden.

Der Ausschlussentscheid kann innert zwanzig Tagen an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

### **Artikel 12: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt infolge des Ablebens eines Mitglieds.

### **Artikel 13: Ansprüche**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder werden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs entbunden.

Austretende (Artikel 10) und ausgeschlossene (Artikel 11) Mitglieder sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist (Artikel 12), haben keinen Anspruch auf das Vermögen des GCB bzw. auf Rückerstattung von Beiträgen.

### **III. ORGANISATION**

#### **Artikel 14: Vereinsorgane**

Die Organe des GCB sind:

- **Vereinsversammlung**
- **Vorstand**
- **Revisor.**

#### **Artikel 15: Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

**Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich jeweils spätestens bis 31. März statt.**

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste zwanzig Tage zum voraus per E-Mail eingeladen. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen.

**Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:**

- a) **Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands**
- b) **Wahl des Revisors**
- c) **Festsetzung und Änderung der Statuten**
- d) **Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes**
- e) **Beschluss über das Jahresbudget**
- f) **Festsetzung des Mitgliederbeitrages**
- g) **Behandlung der Ausschlussrekurse**
- h) **Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen**
- i) **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied (ausgenommen Juniorenmitglieder gemäss Artikel 7) eine Stimme.

**Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwanzig Tage.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

#### **VORSTAND Artikel 16: Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt bzw. endet jeweils am Tag der jeweiligen

ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

### **Artikel 17: Aufgaben**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die folgenden Aufgaben:

- Erledigung der ihm von der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Führung der Vereinsrechnung und Erstellen eines Budgets
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Captains
- Organisation von Vereinsanlässen

### **Artikel 18: Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **Artikel 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Hilfs- und Beratungsgremien des Vorstandes.

Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden. In einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe hat immer ein Vorstandsmitglied Einsitz.

### **Artikel 20: Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tagt, so oft es die anliegenden Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### **REVISION Artikel 21: Revisor**

Die Generalversammlung wählt einen Revisor, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

Die Amtsdauer des Revisors beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 22: Aufgaben**

Der Revisor prüft die Vereinsrechnung sowie das Vereinsvermögen und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

## **IV. FINANZIELLE MITTEL**

### **Artikel 23: Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- Sponsorengeldern;
- Spenden und Zuwendungen.

## **V. HAFTUNG / VERSICHERUNG**

### **Artikel 24: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des GCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 25: Versicherung**

Der GCB hat keine Haftpflichtversicherung zugunsten der Mitglieder abgeschlossen.

Den Mitgliedern wird der Abschluss einer Privathaftpflicht-Versicherung empfohlen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Beim ersten Vereinsjahr handelt es sich um ein verlängertes Vereinsjahr, welches vom 21. August 2013 bis zum 31. Dezember 2014 dauert.

### **Artikel 27: Elektronischer Schriftverkehr**

Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Statuten „Schriftlichkeit“ vorsehen.

Der Vorstand führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dem Verein jeweils die aktuelle Adresse sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Die Kommunikation durch den Vorstand erfolgt jeweils an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitteilung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gelten als korrekt zugestellt.

### **Artikel 28: Auflösung**

Die Auflösung des GCB kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der GCB nicht mehr zahlungsfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Wird der GCB aufgelöst, entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

### **Artikel 29: Inkrafttreten**

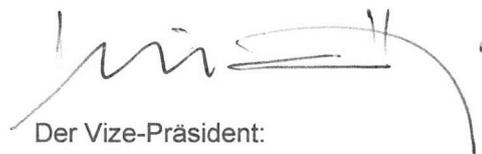
Die Statuten sind ursprünglich an der Gründungsversammlung vom 21. August 2013 angenommen worden und wurden wie folgt geändert:

- Ausserordentliche Vereinsversammlung vom 4. Dezember 2013 (Artikel 26 – Änderung Vereinsjahr)
- Ausserordentliche Vereinsversammlung vom 27. August 2014 (Artikel 1 – Anpassung Vereinsname, Artikel 8, 10 und 15 – Anpassungen wegen Änderung Vereinsjahr)
- Ordentliche Vereinsversammlung vom 28. Februar 2019 (Artikel 4 – Anpassung Zweck ohne Golfplatz, Artikel 5 – löschen von Rechtsansprüchen in Verbindung mit Golfplatz, 15 – Anpassung Anträge zur Vereinsversammlung 1 Monat später)

-----  
Stand per 28. Februar 2019



Der Präsident:  
Roger Müller



Der Vize-Präsident:  
Thomas Ghisletti